

## VAT NEWS

# VAT IN THE DIGITAL AGE - VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION ZUR MODERNISIERUNG DER MEHRWERTSTEUER

Am 8. Dezember hat die Europäische Kommission mit Ihrem Richtlinienentwurf für die Initiative „VAT in the Digital Age“ (ViDA) ihre lang erwarteten Vorschläge zur Modernisierung der Mehrwertsteuervorschriften in der EU vorgelegt.

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung der vorgeschlagenen Änderungen sowie einige erste Anmerkungen. Die ViDA-Vorschläge werden in einem nächsten Schritt von den EU-Mitgliedstaaten erörtert und es ist eine einstimmige Zustimmung aller Mitgliedstaaten erforderlich, damit diese in Kraft treten. Wir erwarten daher im Laufe des Jahres 2023 eine Reihe von Entwicklungen in Bezug auf ViDA, über die wir Sie auf dem Laufenden halten werden.

Das Maßnahmenpaket umfasst die folgenden drei Hauptbestandteile

- ▶ Digitale Mehrwertsteuermeldepflichten und elektronische Rechnungsstellung (digital reporting requirements /E-invoicing);
- ▶ Plattformwirtschaft (platform economy)
- ▶ Einheitliche EU-Mehrwertsteuerregistrierung (single VAT registration))

### I. Digitale Meldepflichten und elektronische Rechnung

#### Die wichtigsten Neuerungen:

Die Einführung der elektronischen Rechnungsstellung zwei Arbeitstage nach Eintritt des Steuertatbestands und die Verpflichtung zur digitalen Berichterstattung innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Rechnungsstellung für alle innergemeinschaftlichen B2B-Lieferungen und Dienstleistungen mit Steuerschuldübergang mit Wirkung zum 1. Januar 2028. Das neue Meldesystem ersetzt die bisherigen Zusammenfassenden Meldungen.

#### Was ist der Sinn und Zweck der vorgeschlagenen Änderungen?

Die EU ist bestrebt, Betrugsfälle im Zusammenhang mit sogenannten Missing-Tradern in betrügerischen Umsatzsteuer-Karussellen schneller zu erkennen und zu bekämpfen, um die "Mehrwertsteuerlücke" (entgangene oder nicht gemeldete Mehrwertsteuereinnahmen) zu schließen

#### Was ist geplant?

- ▶ Die Ausstellung von elektronischen Rechnungen wird das Standardverfahren bei allen innergemeinschaftlichen B2B-Rechnungen sein.

## VAT NEWS

# VAT IN THE DIGITAL AGE - VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION ZUR MODERNISIERUNG DER MEHRWERTSTEUER

### Was ist geplant?

- ▶ Rechnungen für innergemeinschaftliche Lieferungen oder für Dienstleistungen mit Steuerschuldübergang (siehe zu den Erweiterungen unter III.) sind innerhalb einer Frist von zwei Arbeitstage nach Eintritt des Steuertatbestands auszustellen. Darüber hinaus sind zusätzliche Daten in den Rechnungen anzugeben, um die Verwendung der elektronischen Rechnungen zur Automatisierung des Meldeverfahrens zu gewährleisten.
- ▶ Für innergemeinschaftliche Umsätze wird ein neues digitales Meldesystem (ein neues zentrales MIAS-System/VIES) eingerichtet, welches Informationen zu jedem einzelnen Umsatz liefern wird, die die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs unterstützen werden. Die Steuerpflichtigen müssen die Informationen für das neue digitale Meldesystem innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Ausstellung der Rechnung an ihre inländische Steuerbehörde übermitteln. Werden die Daten nicht übermittelt oder enthalten sie nicht die richtigen Angaben, kann die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen nicht in Anspruch genommen werden.
- ▶ Die von den Mitgliedstaaten erhobenen Informationen müssen innerhalb eines Tages nach der Erhebung an das neue zentrale MIAS-System/VIES übermittelt werden. Die Informationen bleiben dort für fünf Jahre lang abrufbar.
- ▶ **Weitere wichtige Informationen und Hinweise:**
  - Die EU-Mitgliedstaaten dürfen für Umsätze, die unter die digitalen Meldepflichten fallen, keine zusätzlichen Meldepflichten auferlegen.
  - Die Ausstellung von Sammelrechnungen wird nicht mehr möglich sein, da dies dem Ziel entgegensteht, Informationen über Umsätze nahezu in Echtzeit zur Verfügung zu stellen.
  - Die in einigen Mitgliedsstaaten verpflichtende Abgabe von Zusammenfassenden Meldungen für den Erwerb („Recapitulative statements“) wird abgeschafft, stattdessen müssen Steuerpflichtige, die innergemeinschaftliche Erwerbe von Waren tätigen (d. h. der Erwerber), Daten an ihre örtliche Steuerbehörde übermitteln. Derzeit ist es den Mitgliedstaaten freigestellt, die Zurverfügungstellung dieser Daten zu verlangen.
  - Die Mitgliedstaaten können sich dafür entscheiden, ein digitales Meldesystem für andere Transaktionen einzuführen oder weiterzuführen (z.B. für lokale Transaktionen). In diesem Fall ist ein System erforderlich, welches die Merkmale des oben erwähnten harmonisierten Meldesystems für innergemeinschaftliche Transaktionen umfasst.

## VAT NEWS

# VAT IN THE DIGITAL AGE - VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION ZUR MODERNISIERUNG DER MEHRWERTSTEUER

### ► Weitere wichtige Informationen und Hinweise:

- Die Verwendung von Papierrechnungen ist nur zulässig, wenn die EU-Mitgliedstaaten die Verwendung dieser Rechnungen genehmigen. Papierrechnungen dürfen nicht für innergemeinschaftliche Lieferungen im Rahmen der neuen digitalen Meldepflichten verwendet werden. Die elektronische Rechnungsstellung wird nicht mehr von einer vorherigen Zustimmung oder Genehmigung abhängen, weder durch den Empfänger noch durch die Steuerbehörden. Die in einigen Mitgliedsländern bisher eingeführte Pflicht zur Vorabkontrolle und Freigabe der elektronische Rechnungen seitens der Finanzverwaltung („Clearing-Verfahren“) entfällt somit künftig (letztere Änderung soll bereits ab dem 1. Januar 2024 gelten; aufgrund einer Ausnahme für genehmigte Sondermaßnahmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie bereits umgesetzt sind, wird z.B. das in Italien verwendete System der elektronischen Rechnungsstellung mit Clearing-Verfahren unserer Ansicht nach bis zum 1. Januar 2028 zulässig sein.)
- Die Steuerpflichtigen sind mit Wirkung ab dem 1. Januar 2024 stets berechtigt, elektronische Rechnungen auszustellen (in einem strukturierten elektronischen Format, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht, siehe Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1870 der Kommission).

Die Bestimmungen sollen mit Wirkung ab 1. Januar 2028 in Kraft treten, sofern nicht anderweitig angegeben.

### **Erste Anmerkungen**

*Die Europäische Kommission hat sich für die elektronische Rechnungsstellung und für neue digitale Meldepflichten entschieden, mit dem Ziel, dass Informationen über Umsätze nahezu in Echtzeit zur Verfügung gestellt werden und will gleichzeitig die Vorschriften für EU-Mitgliedstaaten harmonisieren, die ein ähnliches System für inländische Lieferungen anwenden wollen. Aus Unternehmenssicht ist die Harmonisierung angesichts der derzeitigen Fragmentierung der Vorschriften in den einzelnen Mitgliedsstaaten zu begrüßen. Dennoch werden die Meldepflichten eine zusätzliche Belastung für die Unternehmen darstellen. Zudem haben wir Zweifel, ob Unternehmen in der Lage sein werden, Rechnungen innerhalb von zwei Arbeitstagen auszustellen. Unserer Ansicht nach wird es der Europäischen Kommission schwer fallen, Einstimmigkeit für diesen Vorschlag zu erzielen. Die Europäische Kommission muss sowohl die EU-Mitgliedstaaten vom neuen harmonisierten System überzeugen, welche bereits seit Jahren ein digitales Meldesystem eingeführt haben, als auch diejenigen, die noch keines eingeführt haben und dies vielleicht auch nicht wollen.*

## VAT NEWS

# VAT IN THE DIGITAL AGE - VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION ZUR MODERNISIERUNG DER MEHRWERTSTEUER

## II. Die Plattformwirtschaft - Neue fiktive Leistungsketten

### Die wichtigste Neuerung:

Ab dem 1. Januar 2025 wird für bestimmte Plattformen im Bereich der Kurzzeitvermietung von Unterkünften und der Personenbeförderung für Mehrwertsteuerzwecke eine Leistungskette fingiert.

### Was ist der Sinn und Zweck der Neuregelung?

Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften und der Personenbeförderung aus mehrwertsteuerlicher Sicht.

### Was soll sich ändern?

- ▶ Für kurzfristige Unterkunftsvermietungen und Personenbeförderungen über Plattformen wird eine Leistungskette fingiert. Die Regelung ist in den Fällen anzuwenden, in denen der Anbieter der Unterkunft bzw. der Personenbeförderung keine Mehrwertsteuer in Rechnung stellt, z. B. weil er ein Nichtsteuerpflichtiger ist oder die Ausnahmeregelung für Kleinunternehmen in Anspruch nimmt.
- ▶ Bei Anwendung der Leistungskettenfiktion tritt die Plattform gegenüber dem Kunden als fiktiver Leistender auf (gegenüber dem Leistenden als fiktiver Leistungsempfänger) und stellt die Mehrwertsteuer für die zugrunde liegende Dienstleistung in Rechnung.
- ▶ Die Dienstleistung an die Plattform gilt als steuerbefreit ohne Recht auf Vorsteuerabzug.
- ▶ Die Dienstleistung der Plattform, für die sie fiktiv als Leistender auftritt, hat keinen Einfluss auf die Vorsteuerabzugsberechtigung der Plattform.

## VAT NEWS

# VAT IN THE DIGITAL AGE - VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION ZUR MODERNISIERUNG DER MEHRWERTSTEUER

### ► Weitere wichtige Informationen und Hinweise:

- Für die Fälle, in denen die Plattform für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften oder Personenbeförderungsdienstleistungen nicht als fiktiver Leistender auftritt, gelten Aufzeichnungspflichten von 10 Jahren. Die 10-jährige Aufbewahrungspflicht gilt auch für den Fall, dass die Plattform als fiktiver Leistender auftritt.
- Die Leistung der Plattform an den Kunden unterliegt der regulären Besteuerung.
- Die kurzfristige Vermietung von Unterkünften gilt als steuerpflichtig, wenn sie für höchstens 45 Tage erfolgt, unabhängig davon, ob andere Nebenleistungen erbracht werden oder nicht. Eine solche Vermietung ist als eine Tätigkeit anzusehen, die mit den Leistungen des Hotelgewerbe vergleichbar ist.
- Für Lieferungen, die nicht unter die Regelung der Lieferkettendifiktion fallen, hat die Plattform sowohl für B2B- als auch für B2C-Leistungen Aufzeichnungen zu führen.

Die Vorschriften sollen ab dem 1. Januar 2025 in Kraft treten.

### **Erste Anmerkungen:**

*Es war erwartet worden, dass die Regelungen zu fingierten Leistungsketten auf die Sharing Economy ausgeweitet werden, doch zunächst ist die Anwendung der Regelung auf den Beherbergungssektor und den Personenbeförderungssektor beschränkt. Wir gehen davon aus, dass bei erfolgreicher Anwendung der fiktiven Leistungskette die Regelung in Zukunft auf andere Marktbereiche ausgedehnt wird, so wie wir es derzeit auch bei der Lieferkettendifiktion für E-Commerce-Transaktionen sehen. Da die EU-Mitgliedstaaten durch die vorgeschlagenen Maßnahmen Mehreinnahmen erzielen werden, gehen wir davon aus, dass die Europäische Kommission weniger Schwierigkeiten haben wird, die EU-Mitgliedstaaten zur Zustimmung zu diesen Vorschlägen zu bewegen..*

## VAT NEWS

# VAT IN THE DIGITAL AGE - VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION ZUR MODERNISIERUNG DER MEHRWERTSTEUER

### III. Einheitliche EU-Mehrwertsteuerregistrierung

#### Die wichtigsten Neuerungen:

Ab dem 1. Januar 2025 werden die Regelungen zur Umkehrung der Steuerschuld und zum One Stop Shop ("OSS") ausgeweitet und das Modell der fiktiven Leistungskette wird auf sämtliche Lieferungen innerhalb der EU über Online-Marktplätze ausgeweitet (auch für die Verbringung von eigenen Waren) und die Vereinfachungsregelung für Konsignationslager wird abgeschafft.

#### Was ist der Sinn und Zweck der geplanten Regelung?

Die Regelungen sollen ermöglichen, möglichst viele im EU-Ausland meldepflichtige Vorgänge im Sitzstaat zu melden. Durch den Wegfall von Registrierungspflichten im EU-Ausland sollen die mit der Einhaltung der MwSt-Vorschriften des grenzüberschreitenden EU-Handels verbundenen Kosten und der damit verbundene Verwaltungsaufwand verringert werden.

#### Was sind die wesentlichen Änderungen?

- ▶ Bei allen innergemeinschaftlichen B2B-Umsätzen (Warenlieferungen und Dienstleistungen) soll die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergehen, wenn:
  1. Der leistende Unternehmer nicht in dem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem die Mehrwertsteuer geschuldet wird, und,
  2. Der Leistungsempfänger in diesem Mitgliedstaat für Mehrwertsteuerzwecke registriert ist.
- ▶ Kein Übergang der Steuerschuld im Rahmen der Margenbesteuerung
- ▶ Der Richtlinienentwurf sieht vor, das Modell der fiktiven Leistungskette auf sämtliche Lieferungen innerhalb der EU über Online-Plattformen auszuweiten, sowohl auf B2B als auch B2C-Lieferungen. Es wird fingiert, dass die Plattformen die Waren erworben und geliefert haben. Bisher wurde dies nur in bestimmten Fällen mit Drittlandbezug (Onlinehändler im Drittland ansässig oder Einfuhr von Waren mit Sachwert von höchstens EUR 150) fingiert.
- ▶ Plattformen, die in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind und nur inländische Lieferungen in diesem Mitgliedstaat ermöglichen, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Lieferkettenfiktion.

## VAT NEWS

# VAT IN THE DIGITAL AGE - VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION ZUR MODERNISIERUNG DER MEHRWERTSTEUER

- ▶ Plattformen werden auch für die Verbringung eigener Waren zum fiktiven Leistenden, wenn sie die Verbringung dieser Waren ermöglichen und es sich bei diesen Waren nicht um Investitionsgüter oder um Gegenstände handelt, für die kein Recht auf vollen Vorsteuerabzug besteht.
- ▶ In allen Fällen der Lieferkettenfiktion bei der Lieferung über eine elektronische Schnittstelle, ist es erforderlich, Aufzeichnungen über die Lieferanten zu führen, deren Verkäufe die Plattform vermittelt hat. Dazu gehören Name, Postanschrift und elektronische Adresse oder Website des Lieferanten, seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuernummer und sein Bankkonto. Dahinter steht offenbar die Absicht, die Informationen mit den CESOP-Informationen (EU-Meldungen über grenzüberschreitende Zahlungen) abzugleichen.
- ▶ Alle Fernverkäufe aus dem Drittland, für die die Lieferkettenfiktion Anwendung findet, sind im IOSS zu melden. Der Schwellenwert von 150€ soll vorerst beibehalten werden.
- ▶ Das OSS wird auf B2C-Warenlieferungen ausgedehnt, einschließlich Lieferungen von Haushaltswaren, Installations- oder Montagelieferungen, Lieferungen von Gegenständen an Bord von Schiffen, Flugzeugen oder Zügen sowie Lieferungen von Gas, Strom, Wärme und Kälte.
- ▶ Im OSS-Verfahren kann zukünftig auch das innergemeinschaftliche Verbringen gemeldet werden. Investitionsgüter und Güter, für die kein Recht auf vollen Vorsteuerabzug besteht, können nicht im OSS gemeldet werden. Die Inanspruchnahme der Regelung ist fakultativ. Wird die Sonderregelung in Anspruch genommen, so ist der innergemeinschaftliche Erwerb solcher Waren in dem Mitgliedstaat, in dem die Ware versandt oder befördert wird, von der Steuer befreit. Es gelten Aufzeichnungspflichten und eine Aufbewahrungspflicht von 5 Jahren.
- ▶ Die im Jahr 2020 im Rahmen der Quick Fixes eingeführte Vereinfachungsregelung für Konsignationslager wird abgeschafft. Die EU-Mitgliedstaaten dürfen die Regelung nach dem 31. Dezember 2024 nicht mehr anwenden. Waren können jedoch noch bis zum 31. Dezember 2025 im Rahmen dieser Regelung geliefert werden.
- ▶ Gebrauchte Gegenstände, die im Rahmen der Differenzbesteuerung geliefert werden, wie Kunstwerke, Sammlungsstücke und Antiquitäten, unterliegen den Vorschriften des Fernabsatzes, d. h., sie werden im Mitgliedstaat der Warenannahme der Mehrwertsteuer unterworfen. Werden Kunstwerke oder Antiquitäten nicht befördert oder versendet oder beginnt und endet die Beförderung in demselben EU-Mitgliedstaat, so unterliegt die Lieferung der Mehrwertsteuer in dem Mitgliedstaat, in dem der Kunde ansässig ist, seinen ständigen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Der neue Rechtsrahmen soll ab dem 1. Januar 2025 eingeführt werden..



## VAT NEWS

# VAT IN THE DIGITAL AGE - VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION ZUR MODERNISIERUNG DER MEHRWERTSTEUER

### **Erste Anmerkungen:**

*Die Ausweitung des Überganges der Steuerschuld und des OSS-Verfahrens wird insbesondere von den Unternehmern im Onlinehandel begrüßt werden, die dadurch mehrfache Mehrwertsteuerregistrierungen und den damit verbundenen Verwaltungs- und Kostenaufwand vermeiden können. Es ist bedauerlich, dass das innergemeinschaftliche Verbringen von eigenen Waren immer noch zu melden ist, allerdings wird der Prozess durch die Möglichkeit der Nutzung des OSS Nutzung vereinfacht, denn bisher waren Onlinehändler bei Nutzung von Fulfillment-Modellen trotz Meldung der Ausgangsumsätze im OSS weiterhin im EU-Ausland registrierungspflichtig. Durch die Ausweitung des Überganges der Steuerschuld ab dem 1. Januar 2028 ergeben sich für diese Umsätze auch die zuvor unter I. erläuterten digitalen Meldepflichten. Die Ausweitung der Lieferkettenfiktion für Plattformen kommt unserer Ansicht nach überraschend und wir haben Zweifel an der Verhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme, insbesondere in Bezug auf B2B-Lieferungen und kleinere Plattformen..*

### **Abschließende Bemerkung:**

*Die vorgeschlagenen Neuregelungen sind äußerst komplex und es wird noch einige Zeit dauern, sie vollständig zu durchdringen und wir erwarten im Jahr 2023 rege Diskussionen zu den einzelnen Themen. Wir freuen uns darauf, weiterhin einen Beitrag zu dieser Debatte zu leisten und werden Sie darüber auf dem Laufenden halten.*

## VAT NEWS

### Haben wir Ihr Interesse geweckt?

#### Wir sind ihre Ansprechpartner



**Annette  
Pogodda-Grünwald**  
Partner  
[annette.pogodda-  
gruenwald@bdo.de](mailto:annette.pogodda-gruenwald@bdo.de)



**Eva Sareiter**  
Partner  
[eva.sareiter@bdo.de](mailto:eva.sareiter@bdo.de)



**Petra Pinkepank**  
Senior Manager  
[vat@bdo.de](mailto:vat@bdo.de)



**Sven Albrecht**  
Senior Manager  
[sven.albrecht@bdo.de](mailto:sven.albrecht@bdo.de)

▶ Follow us 

▶ [www.bdo.de](http://www.bdo.de)

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

© BDO